

BUNDESGERICHTSHOF

2463 094

IX ZB 160/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Jacob K. [REDACTED],
W[REDACTED], D[REDACTED]tal [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Justizrat [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 11. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger, der 1939 von Kattowitz nach dem USA ausgewanderte, eine höhere als die gemäß §§ 150, 154, 156 ZPO gewährte Berufungsschadenrente nicht anerkannt, weil er seinen ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz nicht seit 29. April 1965 in ~~Vereinigte Staaten~~, sondern noch wie vor in ~~Frankfurt/Main~~/USA habe, mithin die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1c ZPO nicht erfülle. Die Entscheidung beruht auf einer eingehenden tatrichterlichen

- 3 -

**Würdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung aufwirft.**

Graf

Fuchs

